

22.04.94

Beschluß
des Deutschen Bundestages

zum

... Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 223. Sitzung am 22. April 1994 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) – Drucksache 12/7325 – zu dem ... Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 5/94 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/7325
21.04.94

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

... Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

- Drucksachen 12/4272, 12/6281, 12/6808 -

Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Dr. Peter Struck
Berichtersteller im Bundesrat: Minister Jürgen Trittin

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 196. Sitzung am 2. Dezember 1993 beschlossene ... Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

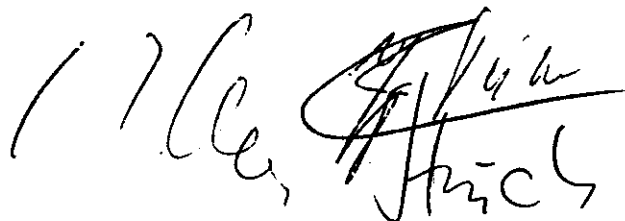
Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 21. April 1994

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichtersteller

The block contains two handwritten signatures. The signature on the left is for the Chairman (Vorsitzender) and the one on the right is for the Reporter (Berichtersteller). The signatures are written in black ink and are somewhat stylized.

Anlage

... Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 4 Abs. 5 Satz 6 AbwAG)

In Artikel 1 Nr. 1 wird § 4 Abs. 5 Satz 6 wie folgt gefaßt:

"Wird die Einhaltung des erklärten Wertes nicht nachgewiesen oder ergibt die behördliche Überwachung, daß ein nach Absatz 1 der Abgabeberechnung zugrunde zu legender Überwachungswert oder eine Festlegung nach Absatz 4 Satz 6 nicht eingehalten ist oder nicht als eingehalten gilt, finden die Absätze 1 bis 4 Anwendung."

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 10 Abs. 5 AbwAG)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b wird § 10 Abs. 5 wie folgt gefaßt:

"(5) Werden in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Abwasseranlagen errichtet oder erweitert, deren Aufwendungen nach Absatz 3 oder 4 verrechnungsfähig sind, so können die Aufwendungen oder Leistungen hierzu nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 auch mit Abwasserabgaben verrechnet werden, die der Abgabepflichtige für andere Einleitungen in diesem Gebiet bis zum Veranlagungsjahr 2005 schuldet."

29.04.94

Beschluß

des Bundesrates

...Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

Die vom Bundestag beschlossene Änderung des § 4 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes hat zur Folge, daß das Änderungsgesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf, da die hiermit eingeführte "Meßlösung" auch eine Regelung des Verwaltungsverfahrens der Länder beinhaltet. Vorschriften, die im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG das Verwaltungsverfahren regeln, sind solche, die die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden im Blick auf die Art und Weise der Ausführung des Gesetzes einschließlich ihrer Handlungsformen, die Form der behördlichen Willensbildung, die Art der Prüfung und Vorbereitung der Entscheidung, deren Zustandekommen und Durchsetzung sowie verwaltungsinterne Mitwirkungs- und Kontrollvorgänge in ihrem Ablauf regeln (BVerfGE 55, 274, 297 ff, 320 f). Dabei kann eine materielle gesetzliche Regelung eine Ausgestaltung erhalten, die auch das "Wie" des Verwaltungshandelns verfahrensmäßig bindend festlegt. Das ist etwa dann der Fall, wenn die den Bürger betreffende materiell-rechtliche Vorschrift zugleich die zwangsläufige Festlegung eines korrespondierenden verfahrensmäßigen Verhaltens der Verwaltung bewirkt (BVerfGE 55, 274, 321; 75, 108, 152).

Das ist bei der beschlossenen Ergänzung des § 4 Abs. 5 in mehrfacher Weise der Fall. Der 1. Halbsatz des Satzes 5 begründet auch die Verpflichtung der Behörden, das im Einzelfall verwendete Meßprogramm daraufhin zu prüfen, ob es den für eine Zulassung erforderlichen Voraussetzungen entspricht. Der 2. Halbsatz des Satzes 5 schreibt vor, daß die Meßergebnisse der behördlichen (ordnungsrechtlichen) Überwachung in die Auswertung des Meßprogramms mit einzubeziehen sind, betrifft also die Art und Weise der Prüfung und Vorbereitung der behördlichen Entscheidung. Zugleich wird man hierdurch die Behörde als verpflichtet ansehen müssen, Überwachungsmaßnahmen auch zu abgaberechtlichen Zwecken durchzuführen. Der Satz 6 bestimmt schließlich, in welcher Weise die Zahl der Schadeinheiten zu ermitteln ist, wenn bestimmte Werte nicht eingehalten sind.

Der Bundesrat hat in seiner 668. Sitzung am 29. April 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 22. April 1994 verabschiedeten Gesetz zuzustimmen.